



Merkblatt über die Abgabe einer Namensklärung (Ehenamen/Kindesnamen)

Das deutsche Zivilrecht erlaubt in der Regel eine Namensänderung nur im Falle einer Veränderung des Personenstandes, also z.B. nach Heirat, Scheidung oder Adoption. Wenn Sie Ihren Namen in Singapur aufgrund einer Eheschließung, Scheidung oder Adoption geändert haben, nachdem Ihr letzter Reisepass ausgestellt worden ist, lesen Sie bitte die folgenden Informationen, bevor Sie einen neuen Reisepass beantragen. Unter Umständen müssen Sie vor Antragstellung erst eine Namensklärung abgeben.

Inhalt:

<u>I. EHENAMEN</u>	<u>2</u>
1. WANN IST EINE NAMENSERKLÄRUNG ERFORDERLICH?	2
2. WELCHE WAHLMÖGLICHKEITEN GIBT ES?	2
3. WIE GEBE ICH EINE NAMENSERKLÄRUNG AB?	3
4. NAMENSERKLÄRUNG NACH EHESCHIEDUNG	3
5. WIE LANGE DAUERT DAS VERFAHREN?	3
6. WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DIE NAMENSERKLÄRUNG AUF MEINEN REISEPASS?	4
<u>II. KINDESNAMEN</u>	<u>4</u>
1. WANN IST EINE NAMENSERKLÄRUNG FÜR KINDER NOTWENDIG?	4
2. WO GEBE ICH EINE NAMENSERKLÄRUNG AB?	4
3. WELCHE WAHLMÖGLICHKEITEN GIBT ES?	4
4. NAMENSERKLÄRUNG FÜR KINDER ÜBER 14 JAHRE UND IN SONSTIGEN FÄLLEN	5
<u>III. VERFAHREN</u>	<u>5</u>
<u>IV. KOSTEN</u>	<u>6</u>
<u>V. WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?</u>	<u>6</u>

I. Ehenamen

1. Wann ist eine Namensklärung erforderlich?

Eine Namensänderung, insbesondere nach Eheschließung, Scheidung oder aus sonstigen Gründen, ist in Singapur häufig unproblematisch. Der neue Name wird hier zumeist ohne großen administrativen Aufwand übernommen und die Papiere (Führerschein, Citizenship Card etc.) entsprechend umgeschrieben. Weitere Schritte sind in Singapur in der Regel nicht erforderlich, um mit dem neuen Namen den Alltag zu bewältigen und am öffentlichen Leben teilzunehmen.

In Deutschland ist dies jedoch anders! Eine Namensänderung ist hier im Regelfall nur aufgrund einer Eheschließung, Scheidung oder Adoption möglich. Ändert sich Ihr Name nach der Heirat, einer Ehescheidung oder Adoption in Singapur, so ist diese Namensänderung nicht im deutschen Rechtskreis wirksam! Dies geschieht erst durch eine Namensklärung vor einem deutschen Konsularbeamten.

Eine Namensklärung wird daher vor allem dann erforderlich, wenn einer der Ehegatten einen Antrag auf Ausstellung eines deutschen Reisepasses auf den in Singapur zumeist bereits verwendeten Namen stellen möchte.

2. Welche Wahlmöglichkeiten gibt es?

Das deutsche Familienrecht sieht in § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor, dass zum gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) entweder der Geburtsname - oder der zum Zeitpunkt der Erklärung geführte Name - der Frau oder der des Mannes bestimmt werden soll. Wenn kein Name zum Ehenamen bestimmt wird, führen die Eheleute ihren jeweiligen Geburtsnamen auch nach der Eheschließung weiter.

Möglich ist es auch, dass der Ehegatte, dessen Name nicht der gemeinsame Ehename wird, durch Erklärung dem gewählten gemeinsamen Ehenamen (z.B. „Müller“) den eigenen Geburtsnamen (z.B. „Meyer“) oder den bis dahin geführten Namen hinzufügt (vor oder hinter dem Ehenamen; Beispiel: „Müller-Meyer“ oder „Meyer-Müller“). Ein solcher Doppelname kann jedoch an die Kinder aus dieser Ehe nicht weiter gegeben werden. Diese erhalten nur den gemeinsamen Ehenamen, nicht aber auch zusätzlich den Geburtsnamen des betroffenen Elternteils. Dies soll die Bildung langer Namensketten verhindern.

Bei einer Eheschließung im Ausland besteht nicht immer die Möglichkeit, einen gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen, da viele Rechtssysteme eine dem deutschen Recht entsprechende Regelung nicht kennen. Häufig besteht nicht für beide Ehegatten die gleiche Wahlmöglichkeit, sodass in vielen Fällen beide Ehegatten für den deutschen Rechtskreis ihren Geburtsnamen behalten.

Es ist nach deutschem Recht jedoch möglich, dass nachträglich durch beglaubigte Erklärung ein Ehename bestimmt wird (s.o.). Dabei können die Eheleute entscheiden, ob sie den Namen nach deutschem Recht oder aber nach dem Recht (z.B. Singapur) dem einer der Betroffenen angehört, wählen wollen.

Wird deutsches Recht gewählt, so bestimmen sich die Gestaltungsmöglichkeiten auch nach deutschem Recht, also nach § 1355 BGB (s.o.). Bei der Entscheidung für das ausländische

Recht richten sich dagegen die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Namensgestaltung nach der ausländischen Rechtsordnung. Daher sollten die Eheleute vor ihrer Rechtswahl genau überlegen, für welche Möglichkeiten sie sich entscheiden wollen. Das zuständige Standesamt in Deutschland empfiehlt deutsches Recht zu wählen, wenn der gewünschte Name auch durch Anwendung deutschen Rechts erreicht werden kann.

3. Wie gebe ich eine Namensklärung ab?

Die Bestimmung eines Ehenamens erfolgt bei der Eheschließung in Deutschland durch Erklärung gegenüber einem deutschen Standesbeamten. Ist bei der Eheschließung (z.B. in Singapur) keine solche Erklärung erfolgt, so kann eine Namensklärung auch noch später abgegeben werden. Dann muss sie jedoch öffentlich beglaubigt werden. Hierfür sind im Ausland die Auslandsvertretungen zuständig. Eine Erklärung vor einem singapurischen Notary Public ist nicht möglich.

Zur Abgabe der Namensklärung müssen Sie und Ihr Ehegatte gemeinsam persönlich in der Deutschen Botschaft Singapur erscheinen. Bitte bringen Sie folgende Unterlagen **im Original mit jeweils 2 Kopien** mit:

- ausgefülltes Antragsformular (siehe Webseite der Botschaft)
- gültige Reisepässe beider Ehegatten (andere Identifikationsdokumente werden nicht akzeptiert)
- falls Ihr oder der Reisepass Ihres Ehegatten in Deutschland ausgestellt wurde: Abmeldebestätigung aus Deutschland
- Geburtsurkunden beider Ehegatten
- Ihre Heiratsurkunde im Original
- falls Sie gemeinsame Kinder haben: die Geburtsurkunde Ihrer Kinder
- die gültige Permanent Resident Card bzw. ein gültiges Visum der/des dt. Ehegatten

Ausländische Heiratsurkunden bedürfen, um in Deutschland anerkannt zu werden, gegebenenfalls einer Apostille oder einer Legalisation. Singapur ist dem internationalen Apostilleabkommen nicht beigetreten. Daher können singapurische Urkunden nicht mit einer Apostille versehen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Urkunden durch die Deutsche Botschaft legalisieren zu lassen (s. [Legalisation](#)).

4. Namensklärung nach Ehescheidung

Waren Sie zuvor bereits verheiratet, und Ihre Ehe wurde in Singapur geschieden, so muss zunächst Ihre hiesige Ehescheidung in Deutschland anerkannt werden. Hierzu benötigen Sie neben den o.a. Unterlagen auch die Heiratsurkunde Ihrer früheren Eheschließung sowie das Scheidungsurteil und den Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk.

Der Antrag auf Anerkennung der Ehescheidung kann ebenfalls aufgenommen werden, wenn Sie zur Namensklärung in der Deutschen Botschaft vorsprechen. Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

5. Wie lange dauert das Verfahren?

Die Bearbeitungszeit für die Registrierung der Namensänderung in Deutschland beträgt im Regelfall mehrere Wochen bis maximal 6 Monate; in Ausnahmefällen, insbesondere bei Namenswahl nach singapurischem Recht, auch länger. Der Deutschen Botschaft stehen leider

keinerlei Möglichkeiten zur Verkürzung des Verfahrens zur Verfügung.

Muss zuvor eine singapurische oder andere ausländische Ehescheidung in Deutschland anerkannt werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit um mindestens weitere 3 Monate.

Das Standesamt stellt -falls dies vom Antragsteller gewünscht wird - gegen Gebühr (Höhe abhängig vom Bundesland in dem sich das zuständige Standesamt befindet; ca. 10,- €) eine Bescheinigung aus, welche durch die Deutsche Botschaft an Sie weiter geleitet wird. Die Anforderung einer Bescheinigung wird grundsätzlich empfohlen, da nur diese Bescheinigung Ihre neue Namensführung gegenüber deutschen Passbehörden nachweist. Bitte bewahren Sie die Bescheinigung gut auf und legen Sie sie bei Ihrem nächsten Passantrag vor.

6. Welche Auswirkungen hat die Namensklärung auf meinen Reisepass?

Mit Abgabe der Namensklärung in der Botschaft entscheiden Sie sich für einen neuen Familiennamen. Diese Entscheidung wird jedoch erst mit der Registrierung im Standesamt in Deutschland wirksam. Zu diesem Zeitpunkt wird dann auch Ihr Reisepass – auf den alten Namen – ungültig und Sie müssen einen neuen Reisepass beantragen.

Bitte beantragen Sie daher zusammen mit der Namensänderung auch einen neuen Reisepass. Bitte beachten Sie, dass Ihr neuer Reisepass erst nach Registrierung der Namensklärung im Standesamt in Deutschland ausgehändigt werden kann.

II. Kindesnamen

1. Wann ist eine Namensklärung für Kinder notwendig?

Auch für Kinder kann die Abgabe einer Namensklärung notwendig werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eltern entweder nicht miteinander verheiratet sind, nicht gemeinsam sorgeberechtigt sind oder aber keinen gemeinsamen Ehenamen nach deutschem Recht bestimmt haben.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, gemeinsam sorgeberechtigt und führen sie einen gemeinsamen Ehenamen nach deutschem Recht, so erhält das Kind den gemeinsam bestimmten Ehenamen als Geburtsnamen. Eine Namensklärung ist dann **nicht mehr erforderlich**.

2. Wo gebe ich eine Namensklärung ab?

Ist eine Namensklärung notwendig, z.B. um erstmalig einen Reisepass für das Kind ausstellen zu lassen, so ist sie ebenfalls in der Deutschen Botschaft Singapur abzugeben. Diese leitet die Erklärung an das Standesamt I in Berlin weiter, das für deutsche Staatsangehörige im Ausland zuständig ist.

3. Welche Wahlmöglichkeiten gibt es?

Besitzt ein Elternteil eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit, so müssen die Eltern zunächst entscheiden, welche Rechtsordnung, z.B. die deutsche oder die singapurische, für die Namensgebung maßgeblich sein soll. Das Standesamt I in Berlin empfiehlt in der Regel deutsches Recht zu wählen.

Besitzen beide Elternteile die deutsche Staatsangehörigkeit, so richtet sich die Namensgebung

automatisch nach deutschem Recht. Eine Wahlmöglichkeit zwischen deutschem oder einem ausländischen (z.B. kanadischem) Recht besteht dann nicht. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Elternteil neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt.

Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, so erhält das Kind den Namen des sorgeberechtigten Elternteils (§ 1617a BGB).

Sind die Eltern beide sorgeberechtigt, aber nicht miteinander verheiratet, gilt das Kind als nicht-ehelich geboren und führt zunächst automatisch den Familiennamen, den die Mutter bei der Geburt inne hatte. Soll das Kind den Namen des Vaters erhalten, ist zwingend die Abgabe einer Namensklärung notwendig.

Vor der Namensklärung für ein außerhalb des Ehe geborenes Kind zugunsten des Vatersnamens muss jedoch zuerst eine Vaterschaftsanerkennung gemacht werden. Haben sich die Eltern für das deutsche Namensrecht entschieden oder unterliegen sie automatisch deutschem Recht, so ist eine für das erste Kind abgegebene Namensklärung auch für alle weiteren Kinder bindend (§ 1617 Abs. 1 Satz 3 BGB). Einen Doppelnamen aus Ehe- und Geburtsnamen können die Eltern nicht an ihr Kind weitergeben (siehe oben zum Ehenamen).

4. Namensklärung für Kinder über 14 Jahre und in sonstigen Fällen

Ändert sich der Ehe name der Eltern nach Geburt des Kindes oder wird erst nachträglich ein gemeinsamer Ehe name bestimmt, so erstreckt sich dieser nur dann automatisch auf das Kind, wenn es noch nicht fünf Jahre alt ist. Ansonsten ist auch hier eine Namensklärung erforderlich. Kinder über 14 Jahren müssen ihre Eltern zwingend zur Abgabe der Namensklärung in die Deutsche Botschaft begleiten.

Sonderfall: Schließlich ist eine „Einbenennung“ des Kindes auch dann möglich, wenn dessen sorgeberechtigte Mutter erneut die Ehe schließt, den Namen des neuen Ehemannes als Familiennamen annimmt und das Kind auch diesen neuen Familiennamen erhalten soll, da es dauerhaft in dieser Familie lebt. In diesem Fall wird der Name des Ehegatten, der nicht selbst Elternteil des betroffenen Kindes ist, zum gemeinsamen Familiennamen für die gesamte Familie. Bei dieser Form der Namensänderung muss allerdings auch der – gegebenenfalls nicht-sorgeberechtigte – Vater des Kindes zustimmen. Bitte wenden Sie sich in jedem Fall mit einer detaillierten Schilderung der Situation an die für Ihren Wohnort zuständige Auslandsvertretung, sofern diese „Einbenennung“ von Ihnen und Ihrem (neuen) Ehegatten gewünscht wird.

III. Verfahren

Für das Verfahren zur Namensänderung von Kindern gelten die Ausführungen zum Ehenamen (siehe oben) entsprechend. Ist Ihr Kind bereits 14 Jahre alt oder älter, muss es selbst der Namensklärung zustimmen und ebenfalls persönlich zum Termin im Konsulat erscheinen.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen im Original mit jeweils 2 Kopien mit:

- ausgefülltes Antragsformular (siehe Webseite der Botschaft)
- gültige Reisepässe der Sorgeberechtigten (andere Identifikationsdokumente werden nicht akzeptiert)
- falls einer der Reisepässe in Deutschland ausgestellt wurde: Abmeldebestätigung aus

- Deutschland
- wenn das Kind 14 Jahre oder älter ist: Reisepass des Kindes
- eine Heiratsurkunde im Original
- gültige singapurische Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiges Visum der/des dt. Ehegatten
- Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunde aller Geschwisterkinder

IV. Kosten

Bei der Abgabe von Namenserkklärungen ist die Beglaubigung der Unterschriften der Erklärenden notwendig. Die Gebühr hierfür beträgt ca. S\$33,-, abhängig vom aktuellen Wechselkurs. Hinzu kommen ggf. S\$ 9,- Gebühren für die Beglaubigung von Kopien.

V. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Für weitere Informationen können Sie sich auch an das Standesamt I in Berlin wenden:

Schönstedtstraße 5
 13357 Berlin (Mitte)
 Telefon: 01149 30 90 269 0
 Fax: 01149 30 90 269 5245
 E-Mail: info.stand1@labo.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/standesamt1

Zusätzliche Informationen zum Thema „Namenserklärung für Kinder“ finden Sie auch auf der Homepage des Standesamtes I in Berlin unter:
<http://www.berlin.de/standesamt1/kind/name.html>

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Deutschen Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.